

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Grafschaff

vom 25.06.2014

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist

unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bildung von Ortsbezirken

Folgende Ortsbezirke werden gebildet:

Bengen, Birresdorf, Eckendorf, Gelsdorf, Holzweiler, Karweiler, Lantershofen, Leimersdorf, Nierendorf, Ringen, Vettelhoven.

Ihre Abgrenzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan.

§ 3

Ortsbeiräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt im

Ortsbezirk Bengen	7 Mitglieder
Ortsbezirk Birresdorf	7 Mitglieder
Ortsbezirk Eckendorf	5 Mitglieder
Ortsbezirk Gelsdorf	7 Mitglieder
Ortsbezirk Holzweiler	7 Mitglieder
Ortsbezirk Karweiler	7 Mitglieder
Ortsbezirk Lantershofen	7 Mitglieder
Ortsbezirk Leimersdorf	7 Mitglieder
Ortsbezirk Nierendorf	7 Mitglieder
Ortsbezirk Ringen	7 Mitglieder
Ortsbezirk Vettelhoven	7 Mitglieder

§ 4

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- (a) Haupt-, Finanz-, Personal- und Vergabeausschuss
- (b) Bau-, Planungs- und Dorfentwicklungsausschuss
- (c) Umwelt-, Agrar- und Forstausschuss
- (d) Sozial-, Kultur-, Sport- und Demografieausschuss
- (e) Gemeindewerkeausschuss
- (f) Rechnungsprüfungsausschuss

- (2) Die Ausschüsse haben 11 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt-, Finanz-, Personal- und Vergabeausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen bildet der Gemeinderat außerdem noch folgende Ausschüsse:
- (a) Schulträgerausschuss
 - (b) Umlegungsausschuss
 - (c) Werksausschuss Eigenbetrieb Wasser
 - (d) Werksausschuss Eigenbetrieb Abwasser

Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten für diese Ausschüsse die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung entsprechend.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die abschließende Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit bei abschließender Beschlussfassung den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO und die Hauptsatzung nicht entgegenstehen, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.
- (3) Dem Haupt-, Finanz-, Personal- und Vergabeausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €.

2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 110.000 €;
 3. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde ab einer Wertgrenze von 18.750 € bis zu einer Wertgrenze von 37.500 €, sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 37.500 €;
 4. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO,
 5. Vergabe von Aufträgen für Arbeiten, Lieferungen und Leistungen soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 7. Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
- (4) Dem Bau-, Planungs- und Dorfentwicklungsausschuss wird die abschließende Entscheidung über alle Angelegenheiten des Planungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht übertragen, soweit die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung dem nicht entgegenstehen.
- (5) Dem Sozial-, Kultur-, Sport- und Demografieausschuss wird die abschließende Entscheidung über Zuschussanträge für kulturelle Veranstaltungen gem. A) a) der Förderrichtlinien der Gemeinde Grafschaft für Kultur und Sport und für Anschaffungen der Vereine und Gruppierungen gem. A) b) der Förderrichtlinien bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € übertragen.
- (6) Die Zuständigkeiten des Werksausschusses ergeben sich aus den jeweils geltenden Betriebssatzungen für das Abwasserwerk und das Wasserwerk der Gemeinde Grafschaft.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 18.750 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen für Arbeiten, Lieferungen und Leistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 18.750 € bis zu einer Wertgrenze von 37.500 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,

5. Erlass gemeindlicher Forderungen ab einem Betrag von 1.875 € bis zu einem Betrag von 3.750 €, Niederschlagung ab einem Betrag von 3.750 €, jeweils im Einzelfall,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 18.750 € im Einzelfall,
8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
9. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen,
10. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zum Betrag von 7.500 €

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

§ 7

Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 10.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form
- a) eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €,
 - b) eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 55 % der monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Löschgruppenführer gemäß § 12 Abs. 3.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der im Kalenderjahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen wurde.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen

Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zur Höhe eines Betrages von bis zu 40 € je Sitzung, vorausgesetzt diese findet in einem Zeitraum von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, erhalten keinen Ausgleich.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Für die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt werden kann, gilt die Regelung in der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter.
- (7) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 €.
- (8) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats oder der Gemeinde sowie die Mitglieder des Arbeitskreises der Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten erhalten eine Entschädigung nach Absatz 7, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Im Übrigen gelten für Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (10) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.
- (11) Den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wird nach entsprechender Antragstellung für ihre Fraktionsarbeit eine jährliche Auslagenerstattung in Höhe von 100 € je Fraktionsmitglied gewährt. Dem Antrag ist ein Verwendungsnachweis über die im Vorjahr erhaltenen Zuwendungen beizufügen.
- (12) Rats- und Ausschussmitgliedern werden die Kosten erstattet, die ihnen entstehen, wenn sie für die Zeit an denen sie an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen teilnehmen Hilfe für Betreuungsbedürftige in ihrer Familie benötigen. Das Nähere beschließt der Gemeinderat.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und Abs. 12 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich ein Drittel nach § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 8 Abs. 4, 5 und 12 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 8 Abs. 4, 5 und 12 gelten entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) a) Der Wehrleiter
b) die Löschgruppenführer
c) die bestellten Gerätewarte
d) die bestellten Jugendfeuerwehrwarte
e) die bestellten Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
f) die bestellten Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(3) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten, die in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen den Höchstbetrag der in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für diese festgelegt ist.

(4) Der ständige Vertreter des Wehrleiters erhält jeweils die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.2009 außer Kraft.

Grafschaft-Ringen, 25.06.2014

Achim Juchem
Bürgermeister